

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. August 2011**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-31.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-31.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-52.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs .....	4
§ 34 Studiengangstruktur .....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen .....	5
§ 36 Masterarbeit .....	8
§ 37 In-Kraft-Treten.....	9

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den interdisziplinären, fachlich verbreiternden Masterstudiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics unter Beteiligung der Fächer Evangelische Theologie, Politikwissenschaft und Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30**

#### **Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Die drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 31**

#### **Studienbeginn und -dauer**

<sup>1</sup>Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

## § 32

### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Als Qualifikation für die Aufnahme des fachlich verbreiternden Masterstudiengangs ist ein geistes-, kultur- oder humanwissenschaftlicher Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und einem Anteil von mindestens 45 ECTS-Punkten in mindestens einem der Fächer Philosophie (insbesondere der praktischen Philosophie), Politikwissenschaft (insbesondere der Politischen Theorie und Ideengeschichte) oder Evangelische Theologie (insbesondere der Systematischen Theologie) nachzuweisen. <sup>2</sup>Es können auch Studierende zugelassen werden, die im Haupt- oder Nebenfach verwandter Studiengänge wie Soziologie, Katholische Theologie, Kulturgeschichte, Wirtschaftswissenschaften, Religionswissenschaft u. a. einfache philosophische, politikwissenschaftliche oder theologische Grundlagenkenntnisse im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erworben haben.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Wird der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

## § 33

### Inhalt und Ziele des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics führt zu einem zweiten wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Er ist stärker forschungsorientiert und bereitet die Studierenden auf die Promotion und diverse Berufsfelder in und außerhalb der Universität vor.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics ist interdisziplinär angelegt und basiert auf der Kooperation der Fächer Politikwissenschaft, Evangelische Theologie und Philosophie an der Universität Bamberg. <sup>2</sup>Die Studieninhalte konzentrieren sich auf den die Fächer verbindenden Bereich ethisch, politischer und theologischer Fragestellungen und Zusammenhänge. <sup>3</sup>Ebenso werden auch angrenzende ökonomische, sozialphilosophische und soziologische Standpunkte und Theorien berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Der Studiengang impliziert darüber hinaus Anwendungs- und Praxisbezüge.

(3) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist es, die häufig kritisierte zu enge Fokussierung der Einzeldisziplinen aufzuheben. <sup>2</sup>Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs verfügen über vertiefte Kenntnisse ethischer, religiöser, politischer, sozial-

philosophischer und ökonomischer Orientierungsquellen und Theorien, damit auch über ein umfassendes Verständnis der Zusammenhänge dieser Bereiche. <sup>3</sup>Dieses Wissen befähigt die Studierenden, ethische Kriterien zu reflektieren und anzuwenden, somit fundierte Urteile über ethische Orientierungsfragen in der Öffentlichkeit zu fällen. <sup>4</sup>Darüber hinaus werden sie in der Lage sein, ihre Kenntnisse und ethischen Standpunkte zu kommunizieren und zu vermitteln.

(4) <sup>1</sup>Der Studiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics qualifiziert die Absolventen und Absolventinnen für die Aufnahme einer Promotion und einer darauf folgenden wissenschaftlichen Laufbahn. <sup>2</sup>Darüber hinaus bietet der Studiengang eine Vorbereitung für die Arbeit in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Nicht-regierungsorganisationen, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen (beispielsweise als Unternehmensberater), in Kirchen und Bildungseinrichtungen (z. B. der Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung) sowie im Medienbereich (z. B. Journalismus).

### § 34

#### Studiengangstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen:

- 30 ECTS-Punkte auf den Kernbereich,
- 30 ECTS-Punkte auf den Vertiefungsbereich,
- 10 ECTS-Punkte auf den Interdisziplinären Bereich,
- mindestens 15 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich,
- 11 ECTS-Punkte auf den Praxisbereich,
- 24 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35

#### Module und Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus. <sup>2</sup>In der Regel sollte eine der beiden Fremdsprachen Englisch sein. <sup>3</sup>Der Nachweis antiker Fremdsprachen erfolgt durch Latinum, Graecum oder Hebraicum; der Nachweis der modernen Fremdsprachen durch Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. <sup>4</sup>Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

(2) Im Vertiefungsmodul 2 und im Vertiefungsmodul 3 kann die Modulprüfung Klausur nach Wahl der oder des Studierenden durch die Modulprüfung Portfolio ersetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Im Kernbereich werden grundlegende Kenntnisse der relevanten ethischen und politikwissenschaftlichen Theorien und theologischen Orientierungsquellen vermittelt.

<sup>2</sup>Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Kernmodul 1: Einführung in die theologische Ethik	- Eine Vorlesung aus dem Bereich der theologischen Ethik (2 SWS) - Ein Seminar aus dem Themenbereich öffentlicher Theologie (2 SWS)	eine Hausarbeit	10
Kernmodul 2: Politische Theorie	- Politische Theorie I (Normative Politische Theorie) MA Vorlesung - Politische Theorie II (Seminar im MA Bereich mit wechselnden Themen zur normativen politischen Theorie)	Eine Klausur (zur Vorlesung)	10
Kernmodul 3: Praktische Philosophie	- Eine Vorlesung aus dem Bereich der philosophischen Ethik (2 SWS) - Ein Seminar zur Praktischen Philosophie (2 SWS)	Eine Klausur (zur Vorlesung)	10

(4) <sup>1</sup>Im Vertiefungsbereich werden bestimmte Studieninhalte spezialisiert. <sup>2</sup>Dabei wird jedoch die gemeinsame verbindende Perspektive der einzelnen Fachbereiche nicht aus dem Blick verloren. <sup>3</sup>Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Vertiefungsmodul 1: Themen der öffentlichen Ethik I	- 3 Seminare aus den Bereichen der öffentlichen Ethik (je 2 SWS)	Klausur oder Portfolio	12
Vertiefungsmodul 2: Themen der öffentlichen Ethik II	- 2 Seminare aus Bereichen der öffentlichen Ethik, die nicht schon Gegenstand im Vertiefungsmodul I waren (je 2 SWS)	Klausur oder Portfolio	8
Vertiefungsmodul 3: Argumentation und Diskursformen öffentlicher Ethik	- 3 Seminare aus den Bereichen der öffentlichen Ethik (je 2 SWS)	mündliche Prüfung	10

(5) <sup>1</sup>Im Interdisziplinären Bereich werden die Studierenden mit Dozenten bzw. Dozentinnen von mindestens zwei der drei beteiligten Fächer die Zusammenhänge der ethischen, politikwissenschaftlichen und theologischen Bereiche erforschen und anhand von aktuellen Fragen und Problemen der Gesellschaft kritisch diskutieren. <sup>2</sup>Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Interdisziplinäres Modul I: Sozial-ethisches Kolloquium	Zweisemestriges Kolloquium zu theoretischen/praktischen Fragen der öffentlichen Ethik (pro Semester 2 SWS)	Portfolio (unbenotet)	5
Interdisziplinäres Modul II: Sozial-ethisches Kolloquium	Zweisemestriges Kolloquium zu theoretischen/praktischen Fragen der öffentlichen Ethik (pro Semester 2 SWS)	Portfolio (unbenotet)	5

(6) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereichs des Studiengangs werden erweiterte Grundlagenkenntnisse der Philosophie vermittelt. <sup>2</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden kann folgendes Modul absolviert werden:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Erweiterte Grundlagen der Philosophie	3 Hauptseminare aus dem Bereich der Philosophie (je 2 SWS)	Portfolio	15

<sup>3</sup>Wählbar sind ferner Module anderer Fächer aus folgenden Fachbereichen: Evangelische Theologie, Politikwissenschaft, Katholische Theologie und Soziologie. <sup>4</sup>Eingebracht werden können auch sprachpraktische Module, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erworben werden. <sup>5</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. <sup>6</sup>Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(7) <sup>1</sup>Im Praxisbereich ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Praxismodul	--	Portfolio (unbenotet)	11

<sup>2</sup>Im Praxismodul ist ein berufsorientiertes oder forschungsbezogenes Praktikum im Gesamtumfang von 280 Stunden in Vollzeit oder Teilzeit zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in Kirche und Diakonie, in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Nichtregierungs-

organisationen – NGOs -, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen, in Bildungseinrichtungen (z. B. Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung) sowie im Medienbereich (z. B. Journalismus) geleistet werden. <sup>4</sup>Es darf in höchstens zwei Abschnitten und bei höchstens zwei Praktikumsgebern erbracht werden.

(8) Im Modul Masterarbeit ist eine interdisziplinär angelegte Masterarbeit anzufertigen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Masterarbeit	--	Masterarbeit	24

### § 36

#### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der öffentlichen Ethik verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben und zwar

- bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten,
- bei Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 34 Abs. 1.

<sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 20.000 Wörter nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet.

<sup>2</sup>Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2011.**

**Bamberg, 1. August 2011**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 1. August 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2011.**